

Abfallentsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH

A. Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Bestellungen der AEGV und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur in Textform verbindlich. Die Annahme der Bestellung ist vom Lieferanten auf einer Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen. Für Bestellungen der AEGV gelten ausschließlich diese Einkaufs- und Lieferbestimmungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt.

2. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindliche Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich die AEGV die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten bzw. später von ihm berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, frei Haus einschließlich Verpackung, Zoll, Fracht und Transport bis zur angegebenen Versandstelle/Verwendungsstelle. Paletten werden gegebenenfalls getauscht.

3. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist an die AEGV zu senden. Von der AEGV bereits geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind – getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer in der Rechnung einzeln auszuweisen. Im Falle der Zahlung auf Vorkasse ist der Zahlungsbetrag über eine Projekt- bzw. Bankbürgschaft durch den Zahlungsempfänger abzusichern. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst nach Abnahme bzw. Übergabe/Entgegennahme der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort auf die AEGV über. Die § 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

5. Übereignung

Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird anerkannt. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen. Bestehende Rechte Dritter an dem Liefergegenstand sind der AEGV vom Auftragnehmer unaufgefordert mitzuteilen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung für die Dauer von zwei Jahren nach Abnahme der Lieferungs-/Leistungsgegenstände entsprechend dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck; eine gesetzlich längere Gewährleistungsfrist bleibt unberührt. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel – z.B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik – sind für die AEGV kostenlos vom Auftragnehmer zu beseitigen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist die AEGV nach erfolgloser angemessener Fristsetzung berechtigt, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und die Kosten vom Auftragnehmer zu verlangen. Ist eine Beseitigung von Mängeln nicht möglich, so ist die AEGV berechtigt, eine Ersatzlieferung zu verlangen.

6.2 Mängelrügen hemmen die Verjährung der Gewährleistungsansprüche um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. endgültiger schriftlicher Ablehnung der Mängelbeseitigung liegenden Zeitspanne. Bei schuldhaft verursachten Mängeln haftet der Auftragnehmer der AEGV auch nach erfolgter Abnahme für jeden weiteren hierdurch entstandenen Schaden.

7. Haftung

Der Auftragnehmer stellt die AEGV von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einem vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers beruhen. Im Übrigen haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung in Textform der AEGV nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die AEGV an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

9. Beistellung/Zugriff Dritter

In dem Fall, dass die AEGV eigenes Material beistellt, wird dies vom Auftragnehmer von sonstigen Materialien getrennt, als Eigentum der AEGV gekennzeichnet und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die AEGV unverzüglich über Zugriffe Dritter sowie über Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien zu informieren.

10. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme den jeweiligen gültigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften entsprechen.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von der AEGV angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle.

12. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Lauterbach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

13. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der AEGV und dem Auftragnehmer gilt deutsches Recht.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.